



HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. April 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. März 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Menschen mit Sinnesbehinderungen haben durch die Sinnesbehinderung bedingte Mehraufwendungen. Dabei geht es insbesondere um gehörlose, blinde und taubblinde Menschen. Diese Mehraufwendungen müssten ausgeglichen werden, um die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Sinnesbehinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. In Hessen erhalten hierfür bisher allein blinde Menschen, blinden Menschen Gleichgestellte und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz. Dabei beträgt das Blindengeld derzeit bis zu 658,27 Euro pro Monat und damit unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten bis zu 86 Prozent der Blindenhilfe.

Anders als Hessen gewähren bereits Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose und bzw. oder Taubblinde.

Insbesondere die Einführung eines Gehörlosengelds ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen und der Einführung eines Gehörlosen- und eines Taubblindengelds soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen sowie der taubblindheitsbedingte Mehraufwand taubblinder Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Das Gesetz über das Landesgehörlosengeld entspricht, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem Landesblindengeldgesetz in der durch das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen geänderten Fassung. Hierdurch und durch den nun möglichen Nachweis der Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen, sollen sowohl den Leistungsberechtigten als auch dem Leistungsträger eindeutige Regelungen an die Hand gegeben und die Arbeit im Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Das Gehörlosengeld soll monatlich 150 Euro und das Taubblindengeld das Doppelte des Blindengelds betragen.

C. Befristung

Da das Landesblindengeldgesetz bis zum 31. Dezember 2026 befristet wurde, wird das Landesgehörlosengeldgesetz auf sechs Jahre befristet. Somit soll auch das Landesgehörlosengeldgesetz bis zum 31. Dezember 2026 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	6.000.000 Euro	0	6.000.000 Euro	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	8.000.000 Euro	0	8.000.000 Euro	0

Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan 08 veranschlagt und stehen somit einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung. Ein finanzieller Mehrbedarf entsteht nicht.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es bestand kein Änderungsbedarf.

→ Einen Hinweis auf die barrierearme Version finden Sie am Ende des Gesetzestextes.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen**

Vom

Artikel 1¹

**Gesetz über das Landesgehörlosengeld
(Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG)**

**§ 1
Grundsatz**

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

**§ 2
Leistungsberechtigte**

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen
 - a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
 - b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

und

2. die
 - a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder
 - b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

**§ 3
Versagung und Kürzung**

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

**§ 4
Höhe**

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,

¹ FFN 34-

2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder

3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 6

Verfahren

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Im Übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,

2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Gehörlosengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7

Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8

Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2²

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld oder Taubblindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuzurechnen sind“ durch „vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen“ ersetzt.
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen,
 1. die wegen einer Störung
 - a) der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und
 - b) des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben und
 2. bei denen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Versagung und Kürzung“

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Blindengeld“ werden die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und nach dem Wort „Sehbehinderung“ werden die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Höhe“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

² Ändert FFN 34-68

„Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2.“

- cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient

 1. beim Blindengeld
 - a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder
 - b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende au-genfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,
 2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
8. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen sowie der taubblindheitsbedingte Mehraufwand taubblinder Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Es soll sowohl die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen als auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden. Die Einführung war seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Um zu betonen, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt, wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und nicht lediglich ein Blindengeld für Taubblinde, denn bei Taubblindheit können aufgrund der kombinierten Seh- und Höreinschränkung die fehlenden Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden und umgekehrt. Hieraus ergibt sich ein taubblindenspezifischer Bedarf an Bildungsmaßnahmen, (qualifizierter) Assistenz- und Dolmetscherleistungen.

Neben Hessen gewähren bislang Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose und/oder Taubblinde. Hessen ist dabei das erste Bundesland mit einem eigenständigen Landesgehörlosengeldgesetz.

Das Gesetz über das Landesgehörlosengeld entspricht, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) in der durch das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen geänderten Fassung. Hierdurch und durch den nun möglichen Nachweis der Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen, sollen sowohl den Leistungsberechtigten als auch dem Leistungsträger eindeutige Regelungen an die Hand gegeben und die Arbeit im Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Zusätzlich zur Einführung des Taubblindengeldes werden nicht zuletzt aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns weitere Änderungen am LBliGG vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der Grundsatz für den Bezug des Gehörlosengeldes wurde den nachfolgenden Paragraphen vorangestellt.

Zu § 2

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist allein im Sinne der Regelung des § 98 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Der melderechtliche Begriff des Wohnsitzes ist für den Erhalt des Gehörlosengeldes ohne Bedeutung. Des Weiteren ergibt sich der anspruchsberechtigte Personenkreis aus den EU-Vorgaben im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

§ 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde aufgenommen, denn eine Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einer Einrichtung soll nicht erfolgen, damit keine sonst übergebührliche Kostenbelastung erfolgt, wenn im Zuständigkeitsbereich Einrichtungen oder Bündelungen von Einrichtungen liegen.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 3 LBliGG.

Zu § 4

Das einkommens- und vermögensunabhängige Gehörlosengeld wird als Pauschale, aber ohne abgeltenden Charakter gewährt.

Abs. 2 und 3 der Vorschrift entsprechen § 4 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Zu § 5

Abs. 1 und 2 der Vorschrift entsprechen § 5 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Es ist erforderlich, in Abs. 2 der Vorschrift klarzustellen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe Ansprüche der Leistungsberechtigten auf vorrangige gleichartige Leistungen bis zur Höhe seiner Leistungen nach § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch auf sich überleiten kann.

Zu § 6

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es besteht keine Möglichkeit der Delegation an die Kommunen. Eine Bündelung der Aufgabe beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe erweist sich als effektiv und effizient, da eine Aufteilung auf die Gebietskörperschaften für diese Bereiche einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer eigenen Gehörlosengeldbearbeitung bedeuten würde. Das zur Bearbeitung notwendige Fachwissen muss nur an einer Stelle vorgehalten werden.

Abs. 3 der Vorschrift entspricht § 6 Abs. 3 LBliGG. Die aus fachlicher Sicht notwendigen Abweichungen vom Ersten und vom Zehnten Buch Sozialgesetzbuch wurden als gesonderte Regelungen ergänzt. Die Möglichkeit der Verrechnung von Erstattungsansprüchen vermindert den Verwaltungsaufwand für ansonsten notwendig werdende Rückforderungsverfahren.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 7 LBliGG und wirkt einer Überzahlung in Sterbefällen entgegen. Abs. 2 schafft eine klare Rechtsgrundlage für Rückforderungen gegenüber den betreffenden Geldinstituten. Sie entspricht den Regelungen der rentengesetzlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht § 8 LBliGG.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Artikel 2**Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1)**

Es wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und betont, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2)

Die Legaldefinition des hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen wird der Definition der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) angeglichen. Der Begriff der Blindheit beschränkt sich nach beiden Gesetzen auf Störungen des Sehapparats im organischen Sinn. Darunter fallen keine gnostischen – neuropsychologischen – Störungen des visuellen Erkennens, weil Behinderungen im Schwerbehindertenrecht unter ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten getrennt nach Organ- und Funktionseinheiten erfasst und anschließend insgesamt in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet werden. Hieran orientieren sich auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen. Die Unfähigkeit zur Sinneswahrnehmung, die aus einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen resultiert, reicht dagegen nicht zur Annahme von Blindheit.

Der Fall einer anderen hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzenden Störungen der Sehfunktion liegt vor, wenn die Einschränkung des Sehvermögens nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung einen Grad der Schädigungsfolgen von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.

Der Begriff der Taubblindheit nach diesem Gesetz folgt den Voraussetzungen des neuen Merkzeichens „TBI“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung. Danach ist das Merkzeichen einzutragen, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat. Der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist an die entsprechenden Feststellungen gesundheitlicher Merkmale der Versorgungsbehörden gebunden.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 3)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst, da die Vorschriften des LBliGG für das Blindengeld und das Taubblindengeld gelten, soweit sich nicht aus den Vorschriften ein anderes ergibt.

Die bedingten Mehraufwendungen sind auch dann auszugleichen, wenn Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 4)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst.

Das Taubblindengeld wird altersunabhängig in entsprechender Höhe geleistet.

Bei den Änderungen des § 4 Abs. 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 5)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Die Anrechnung nach Abs. 3 stellt u.a. im Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1 LGiGG sicher, dass taubblinde Personen nach Gewährung des Taubblindengeldes nicht noch Blinden- und/oder Gehörlosengeld in voller Höhe ausgezahlt bekommen.

Darüber hinaus handelt es sich in Abs. 2 und 4 um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 6)

Da die Verwaltungsbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die Feststellungen gesundheitlicher Merkmale durch die Versorgungsbehörden gebunden sind und diese Feststellungen nach dem abgeleiteten Grundsatz durch die Versorgungsbehörden getroffen werden sollen, wird das Verfahren insoweit angepasst, als dass Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen „Bl“ oder „TBl“, nachzuweisen.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 7 Abs. 1)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 8)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 9. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Kai Klöse

Anlagen

Die BARRIEREARME Version des
Gesetzentwurfs für ein Gesetz
zur Teilhabe von Menschen mit
Sinnesbehinderungen finden Sie
als Anlage auf den nachfolgenden Seiten

Vorblatt

zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

A. Problem:

Menschen mit Sinnesbehinderungen haben durch die Sinnesbehinderung bedingte Mehraufwendungen. Dabei geht es insbesondere um gehörlose, blinde und taubblinde Menschen. Diese Mehraufwendungen müssten ausgeglichen werden, um die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Sinnesbehinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. In Hessen erhalten hierfür bisher allein blinde Menschen, blinden Menschen Gleichgestellte und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz. Dabei beträgt das Blindengeld derzeit bis zu 658,27 Euro pro Monat und damit unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten bis zu 86 Prozent der Blindenhilfe.

Anders als Hessen gewähren bereits Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose und bzw. oder Taubblinde.

Insbesondere die Einführung eines Gehörlosengelds ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

B. Lösung:

Mit dem Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen und der Einführung eines Gehörlosen- und eines Taubblindengelds soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen sowie der taubblindheitsbedingte Mehraufwand taubblinder Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Das Gesetz über das Landesgehörlosengeld entspricht, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem Landesblindengeldgesetz in der durch das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen geänderten Fassung. Hierdurch und durch den nun möglichen Nachweis der Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen, sollen sowohl den Leistungsberechtigten als auch dem Leistungsträger eindeutige Regelungen an die Hand gegeben und die Arbeit im Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Das Gehörlosengeld soll monatlich 150 Euro und das Taubblindengeld das Doppelte des Blindengelds betragen.

C. Befristung:

Da das Landesblindengeldgesetz bis zum 31. Dezember 2026 befristet wurde, wird das Landesgehörlosengeldgesetz auf sechs Jahre befristet. Somit soll auch das Landesgehörlosengeldgesetz bis zum 31. Dezember 2026 befristet werden.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	6.000.000 Euro	0	6.000.000 Euro	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2022	8.000.000 Euro	0	8.000.000 Euro	0

Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan 08 veranschlagt und stehen somit einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung. Ein finanzieller Mehrbedarf entsteht nicht.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Vom

Artikel 1¹⁾

Gesetz über das Landesgehörlosengeld (Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG)

§ 1

Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

§ 2

Leistungsberechtigte

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

und

2. die

a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder
b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

¹⁾ FFN 34-

§ 3

Versagung und Kürzung

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

§ 4

Höhe

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,

2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder

3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 6

Verfahren

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Im Übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,

2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Gehörlosengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7

Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8

Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld oder Taubblindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind“ durch „vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen,

1. die wegen einer Störung

a) der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und

b) des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100

haben und

2. bei denen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Versagung und Kürzung“

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Blindengeld“ werden die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und nach dem Wort „Sehbehinderung“ werden die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Höhe“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

²⁾ Ändert FFN 34-68

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient

1. beim Blindengeld

a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder

b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,

2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.

8. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen sowie der taubblindheitsbedingte Mehraufwand taubblinder Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Es soll sowohl die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen als auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden. Die Einführung war seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Um zu betonen, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt, wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und nicht lediglich ein Blindengeld für Taubblinde, denn bei Taubblindheit können aufgrund der kombinierten Seh- und Höreinschränkung die fehlenden Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden und umgekehrt. Hieraus ergibt sich ein taubblindenspezifischer Bedarf an Bildungsmaßnahmen, (qualifizierter) Assistenz und Dolmetschleistungen.

Neben Hessen gewähren bislang Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose und/oder Taubblinde. Hessen ist dabei das erste Bundesland mit einem eigenständigen Landesgehörlosengeldgesetz.

Das Gesetz über das Landesgehörlosengeld entspricht, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) in der durch das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen geänderten Fassung. Hierdurch und durch den nun möglichen Nachweis der Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen, sollen sowohl den Leistungsberechtigten als auch dem Leistungsträger eindeutige Regelungen an die Hand gegeben und die Arbeit im Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Zusätzlich zur Einführung des Taubblindengeldes werden nicht zuletzt aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns weitere Änderungen am LBliGG vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der Grundsatz für den Bezug des Gehörlosengeldes wurde den nachfolgenden Paragraphen vorangestellt.

Zu § 2

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist allein im Sinne der Regelung des § 98 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Der melderechtliche Begriff des Wohnsitzes ist für den Erhalt des Gehörlosengeldes ohne Bedeutung. Des Weiteren ergibt sich der anspruchsberechtigte Personenkreis aus den EU-Vorgaben im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

§ 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde aufgenommen, denn eine Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einer Einrichtung soll nicht erfolgen, damit keine sonst übergebührliche Kostenbelastung erfolgt, wenn im Zuständigkeitsbereich Einrichtungen oder Bündelungen von Einrichtungen liegen.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 3 LBliGG.

Zu § 4

Das einkommens- und vermögensunabhängige Gehörlosengeld wird als Pauschale, aber ohne abgeltenden Charakter gewährt.

Abs. 2 und 3 der Vorschrift entsprechen § 4 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Zu § 5

Abs. 1 und 2 der Vorschrift entsprechen § 5 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Es ist erforderlich, in Abs. 2 der Vorschrift klarzustellen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe Ansprüche der Leistungsberechtigten auf vorrangige gleichartige Leistungen bis zur Höhe seiner Leistungen nach § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch auf sich überleiten kann.

Zu § 6

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es besteht keine Möglichkeit der Delegation an die Kommunen. Eine Bündelung der Aufgabe beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe erweist sich als effektiv und effizient, da eine Aufteilung auf die Gebietskörperschaften für diese Bereiche einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer eigenen Gehörlosengeldbearbeitung bedeuten würde. Das zur Bearbeitung notwendige Fachwissen muss nur an einer Stelle vorgehalten werden.

Abs. 3 der Vorschrift entspricht § 6 Abs. 3 LBliGG. Die aus fachlicher Sicht notwendigen Abweichungen vom Ersten und vom Zehnten Buch Sozialgesetzbuch wurden als gesonderte Regelungen ergänzt. Die Möglichkeit der Verrechnung von Erstattungsansprüchen vermindert den Verwaltungsaufwand für ansonsten notwendig werdende Rückforderungsverfahren.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 7 LBliGG und wirkt einer Überzahlung in Sterbefällen entgegen.

Abs. 2 schafft eine klare Rechtsgrundlage für Rückforderungen gegenüber den betreffenden Geldinstituten. Sie entspricht den Regelungen der rentengesetzlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht § 8 LBliGG.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1)

Es wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und betont, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2)

Die Legaldefinition des hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen wird der Definition der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) angeglichen. Der Begriff der Blindheit beschränkt sich nach beiden Gesetzen auf Störungen des Sehapparats im organischen Sinn. Darunter fallen keine gnostischen – neuropsychologischen – Störungen des visuellen Erkennens, weil Behinderungen im Schwerbehindertenrecht unter ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten getrennt nach Organ- und Funktionseinheiten erfasst und anschließend insgesamt in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet werden. Hieran orientieren sich auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen. Die Unfähigkeit zur Sinneswahrnehmung, die aus einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen resultiert, reicht dagegen nicht zur Annahme von Blindheit.

Der Fall einer anderen hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzenden Störungen der Sehfunktion liegt vor, wenn die Einschränkung des Sehvermögens nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung einen Grad der Schädigungsfolgen von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.

Der Begriff der Taubblindheit nach diesem Gesetz folgt den Voraussetzungen des neuen Merkzeichens „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung. Danach ist das Merkzeichen einzutragen, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat. Der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist an die entsprechenden Feststellungen gesundheitlicher Merkmale der Versorgungsbehörden gebunden.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 3)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst, da die Vorschriften des LBliGG für das Blindengeld und das Taubblindengeld gelten, soweit sich nicht aus den Vorschriften ein anderes ergibt. Die bedingten Mehraufwendungen sind auch dann auszugleichen, wenn Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 4)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst.

Das Taubblindengeld wird altersunabhängig in entsprechender Höhe geleistet.

Bei den Änderungen des § 4 Abs. 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 5)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Die Anrechnung nach Abs. 3 stellt u.a. im Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1 LGiGG sicher, dass taubblinde Personen nach Gewährung des Taubblindengeldes nicht noch Blinden- und/oder Gehörlosengeld in voller Höhe ausgezahlt bekommen.

Darüber hinaus handelt es sich in Abs. 2 und 4 um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 6)

Da die Verwaltungsbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die Feststellungen gesundheitlicher Merkmale durch die Versorgungsbehörden gebunden sind und diese Feststellungen nach dem abgeleiteten Grundsatz durch die Versorgungsbehörden getroffen werden sollen, wird das Verfahren insoweit angepasst, als dass Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen „Bl“ oder „TBl“, nachzuweisen.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 7 Abs. 1)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 8)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, den 9. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident

(Bouffier)

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
(Klose)